

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
5	08.01.2018	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	15
6	09.01.2018	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2018	15
7	09.01.2018	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2020/2021	18
8	10.01.2018	Bekanntmachung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt über den Jahresabschluss zum 31.12.2016	22
9	12.01.2018	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	27

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

5. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Catalin-Gabriel Mardar, zuletzt wohnhaft in 48308 Senden, Mühlenfeld 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.12.2017 (Az.: 125560212) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.01.2018

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2018/5

6. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2018

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Steinfurt in der Zeit vom

21.02.2018 bis zum 31.10.2018

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

Die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. November 2018** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bzw. für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des

Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum B 684, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, sowie mit dem Kreisjagdbereiter abgestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o. g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 09.01.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 2/2018/6

7. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2020/2021

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Schwarzwild** (außer Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg) im Kreis Steinfurt aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in den Jagdjahren

2017/2018 bis 2020/2021

aufgehoben.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht für führende Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg. § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG (Elterntiere) gilt hier uneingeschränkt.

Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. April eines Jahres (erstmals am 15.04.2018)** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schwarzwild vom 01. August bis zum 15. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist Schwarzwild (außer Frischlinge) mit der Jagd zu verschonen. Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke) haben eine ganzjährige Jagdzeit. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin ganzjährig und über mehrere Jahre intensiv bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation bejagt werden. Auch im Kreis Steinfurt steigt der Schwarzwildbestand seit Jahren stetig an.

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens „Afrikanische Schweinepest“ (ASP) in Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden. Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen und in befriedeten Bezirken.

Mit Erlass vom 04.01.2018 (Aktenzeichen: III-6-71-20-00.21) bittet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen alle unteren Jagdbehörden, die Schonzeit für alles Schwarzwild in ihrem Zuständigkeitsbereich mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufzuheben. Die Schonzeit für Schwarzwild ist damit aus Gründen der Landeskultur im Sinne von § 22 Absatz 3 BJagdG landesweit ganzjährig aufgehoben. Ausgenommen sind nur Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Schwarzwildes Schäden entstehen würden.

VII. Hinweise

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird kurzfristig unterstützend ein Bejagungskonzept zur Einhaltung einer waidgerechten Jagdausübung bereitstellen. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt wird hierüber informieren.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses jedoch weiterhin bei den **Frischlingen** (noch nicht einjährige Stücke) liegen. Frischlinge, die in Nordrhein-Westfalen keine Schonzeit haben, sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorrangig zu erlegen. Von Jagdreisen in Ländern mit ASP-Geschehen wird dringend abgeraten.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)

- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 09.01.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 2/2018/7

8. Bekanntmachung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt über den Jahresabschluss zum 31.12.2016

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ Horstmar Laer Nordwalde und Steinfurt vom 06.12.2017

5. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des KulturForumSteinfurt

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird beschlossen.
Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 64.372,06 Euro wird der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2016

Beschluss:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird der Verbandsvorsteherin vorbehaltlos die Entlastung gem. § 18 GKG i. V. m. § 96 GO NW erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, eine Enthaltung


gez. Wilfried Burmeyer
Abteilungsleiter Finanzen



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KulturForumSteinfurt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.03.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 18 GkG, § 106 GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt, Steinfurt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.12.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegert



**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar
bis 31. Dezember 2016
Zweckverband KulturForumSteinfurt, Steinfurt**

Anlage I 2.

	2016	2015
	€	€
1. Umsatzerlöse	972.050,37	903.215,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.144.051,91	1.106.550,91
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.875,88	8.185,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	506.797,69	504.259,23
	519.673,57	512.444,58
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	955.883,14	921.084,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 89.825,74 (Vorjahr: € 86.368,28)	289.596,32	280.798,26
	1.245.479,46	1.201.882,87
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des	26.212,58	26.624,16
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	260.325,89	260.099,26
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,71	124,18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: € 80,43 (Vorjahr: € 2.765,76)	80,43	2.765,76
9. Jahresüberschuss	64.372,06	6.073,80

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12.01.2018

gez. Bögel-Hoyer
Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 2/2018/8

9. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 2 vom 12.01.2018 auf den Seiten 17 – 18 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 12.01.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 2/2018/9